

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 1. Oktober 2008

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.06.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan und Modulhandbuch
§ 9	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld. ²Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.

- (2) Das Studium soll dazu befähigen, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Bedeutung kultureller Faktoren im internationalen Geschäft und auf dem globalen Markt zu verstehen, den Zusammenhang dieser Gebiete zu erkennen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis umzusetzen.
- (3) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in international tätigen Technologieunternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. ²Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Technologie- und Innovationsmanagement, IT-Management, Wissens- und Informationsmanagement, Unternehmenskommunikation, Vertrieb technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement u. a.
- (4) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (5) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher guter Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiengangs. ²Bewerber oder Bewerberinnen, deren einschlägiger Studienabschluss nicht mit überdurchschnittlich bewertet ist, können durch eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6 ebenfalls die Zulassungsvoraussetzung erwerben. ³Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) ¹Als überdurchschnittlich gut gelten bei deutschen Hochschulen Abschlüsse mit den Gesamtnoten „sehr gut“ oder „gut“. ²Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ³Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁴Ist die Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ nicht erreicht, kann der Bewerber oder die Bewerberin durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsverfahrens nach § 6 die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
- (3) ¹Als einschlägig gelten insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Management und europäische Sprachen, Technologiemanagement), ferner wirtschaftswissenschaftliche, technische, sowie Medien- und IT-Studiengänge. ²Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte nachzuholen. ²Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Internationales Technologiemanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. ³Zudem kann der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 3 genannten Studiengängen entsprechen, erbracht werden. ⁴Die fehlenden Kompetenzen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.
- (5) Zur Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung reichen die Bewerber und Bewerberinnen, deren Gesamtnote schlechter als 2,5 ist, neben den üblichen Unterlagen zur Studienplatzbewerbung noch eine Studienarbeit gemäß § 6 ein.
- (6) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen.
- (8) Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben und die nicht über Deutsch als Muttersprache verfügen, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) ¹Falls der Bewerber oder die Bewerberin eine Gesamtnote nachweist, die schlechter ist als 2,5, erfolgt der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit zu einem vorgegeben Thema. ²Mit der Studienarbeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie interdisziplinär in den den Studiengang tragenden Themenfeldern interkulturell, technisch und wirtschaftlich argumentationsfähig sind. ³Das für alle Bewerber und Bewerberinnen gleiche Thema wird unmittelbar nach Bewerbungsende (15.01./15.06.) allen Bewerberinnen und Bewerbern zeitgleich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Studienarbeit muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten aufweisen und in deutscher Sprache verfasst sein. ²Sie wird in elektronischer Form an das Immatrikulationsamt übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen.
- (3) ¹Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Professoren besteht und vor Beginn des Bewerbungszeitraums von der Fakultät bestimmt wird. ²Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 1 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdrucksfähigkeit. ³Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt ausschließlich mit den Ausprägungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Bewerber oder Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erzielen, können in diesem Bewerbungszeitraum nicht zugelassen werden. ⁵Eine Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt ist wieder möglich.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) Das Angebot für das Wahlmodul kann variieren. Ein Anspruch auf spezielle Angebote und Wahlmöglichkeiten besteht nicht.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) ¹Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls
 - b) Lehrziele
 - c) Lehrinhalte
 - d) ECTS-Leistungspunkte
 - e) Voraussetzungen für die Zulassung

- f) Dauer
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Studien- und Prüfungsleistungen
- i) Ort der Lehrveranstaltung
- j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
- k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

Werden beim Wahlmodul mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen jeweils für alle Alternativen angegeben.

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

§ 10

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen. ²Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dieses Zeitraums, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und Anmeldung der Arbeit veranlasst.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12

Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Amberg, 15. Oktober 2008

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Abk./ lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfungen		
						Art, Dauer	Zulassungs- voraussetzungen	Notengewicht
Technologie-kompetenz	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.		1
	T2	IT in internationalen Unternehmen	5	4	SU, Ü	StA	-	1
	T3	Internationale Produktion	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	T4	Life Cycle Engineering	5	4	SU, Ü	StA	-	1
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	5	4	SU, Ü	PrA.		1
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	W3	Corporate und Change Management	5	4				1
		Teil 1: Change Management			Sem	Präs	-	0,5
		Teil 2: Leadership and management Skills			Sem	Präs	-	0,5
	W4	Internationales Service- und Dienstleistungsmanagement	5	4	SU, Ü	StA	-	1
inter-disziplinäre Kom- petenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	5	4				1
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	PrA	-	0,5
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Abk./ lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfungen		
						Art, Dauer	Zulassungs- voraussetzungen	Notengewicht
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	5	4				1
		Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5
		Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5
kultu- relle Kom- peten-	K1	Konzeption internationaler Unternehmenskommunikation	5	4	SU, Ü	Kl 60 Min	StA	1
	K2	Cultural Concerns and the International Manager	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	mdIP	1
	MA	Masterarbeit	25		MA	MA		5

Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person..
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten,. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei

		prakt.	der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.